
**Interpellation der SP-Fraktion vom 9. Juni 2009 betreffend Haltung des Regierungsrats zum nächtlichen Ausgehverbot für Jugendliche in Gemeinden und Regionen;
Beantwortung**

Aarau, 2. September 2009

09.182

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Wie beurteilt der Regierungsrat partielle Ausgehverbote in Gemeinden und Regionen angesichts des erwähnten Urteils des Zürcher Verwaltungsgerichts?"

Nach Art. 10 Abs. 1 der Bundesverfassung hat jeder Mensch das Recht auf die Gewährung der persönlichen Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit. Auch Jugendliche können sich auf dieses Grundrecht berufen. Ein nächtliches Ausgehverbot stellt einen starken Eingriff in dieses Grundrecht dar. Aufgrund des ergangenen Urteils des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich ist davon auszugehen, dass das Ausgehverbot für Jugendliche auch im Kanton Aargau in einem entsprechenden Normenkontrollverfahren als nicht verhältnismässig und demnach verfassungswidrig erklärt werden könnte.

Nach Ansicht des Regierungsrats trägt das Ausgehverbot kaum dazu bei, die Jugendgewalt und andere jugendspezifische Phänomene einzudämmen. Es gibt andere wirkungsvollere Mittel. Jugendliche können unabhängig von der Tageszeit strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Das Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2006 sieht etwa vor, dass Personen, welche die öffentliche Sicherheit erheblich gefährden, weggewiesen werden können (vgl. § 34 PolG).

Zur Frage 2

"Kann aus Sicht des Regierungsrates ein nächtliches Ausgehverbot für Jugendliche nach dem Urteil des Zürcher Verwaltungsgerichts noch aufrechterhalten werden?"

Das Ausgehverbot für Jugendliche würde einer richterlichen Überprüfung nach Ansicht des Regierungsrats kaum standhalten. Allerdings ist die abstrakte Normenkontrolle dem Verwaltungsgericht vorbehalten. Nach § 70 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 können Vorschriften verwaltungsrechtlicher Natur in kantonalen Gesetzen, Dekreten und Verordnungen sowie Erlasse von Gemeinden, öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten dem Verwaltungsgericht jederzeit zur Prüfung auf ihre Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht unterbreitet werden.

Zur Frage 3

"Gemäss Jahresbericht 2008 der Regionalpolizei Zurzibiet wurden 15 Jugendliche aufgrund der Bestimmungen des Polizeireglements von der Polizei nach Hause gebracht oder von den Eltern abgeholt. Sind dem Regierungsrat Anwendungsfälle des Ausgehverbots im Bezirk Zurzach resp. deren konkreten Umstände bekannt? Wenn ja: Wie beurteilt er die entsprechende Anwendungspraxis?"

Die Jugendanwaltschaft hat im Lauf des letzten Jahrs keine einzige Polizeianzeige erhalten, welche eine Missachtung des Ausgehverbots in den Gemeinden des Bezirks Zurzach zum Inhalt gehabt hätte. Der Grund dürfte darin liegen, dass Widerhandlungen gegen das Polizeireglement durch das Ordnungsbussenverfahren behandelt werden, welches in der Zuständigkeit der Gemeinden liegt. Entsprechende Fallzahlen liegen dem Regierungsrat demzufolge nicht vor.

Zur Frage 4

"Wie beurteilt der Regierungsrat die Wirkung von partiellen Ausgehverboten? Hält er sie für ein taugliches Mittel zur Bekämpfung von öffentlich breit diskutierten negativen "Jugendphänomenen" wie Gewaltanwendung, Vandalismus oder Lärmbelästigung resp. Nachtruhestörung?"

Ausgehverbote existieren in der Schweiz bereits seit längerer Zeit (beispielsweise in Interlaken seit 40 Jahren). Nach Inkrafttreten wird aber häufig das Einhalten der entsprechenden Bestimmungen kaum überprüft. Seitens des Kantons werden Vereinbarungen im Einzelfall (zum Beispiel in Form von pädagogischen Auflagen und Programmen) als sinnvoller und effektiver eingestuft als abstrakte Normen in Gesetzen und Polizeireglementen, die nur schwach kontrolliert werden. So stellt etwa die Wegweisungsverfügung im Sinne von § 34 PolG eine zwar aufwändige, aber höchst wirkungsvolle und rechtlich korrekte Anordnungen

dar. Die entsprechende Wegweisung und Fernhaltung muss im Einzelfall begründet werden. Den Betroffenen stehen Rechtsmittel zur Verfügung. Auch vertragliche Abmachungen im Sinne von pädagogischen Auflagen im Rahmen von vormundschaftlichen oder jugendstrafrechtlichen Massnahmen (zum Beispiel Ausgangsverbote, Hausarreste, Aufenthaltsauflagen usw.) sind wirkungsvoll, weil die Anordnung auf den individuellen Fall zugeschnitten werden kann.

Zur Frage 5

"Sieht der Regierungsrat einen Zusammenhang zwischen repressiven Massnahmen wie einem partiellen Ausgehverbot und präventiven Massnahmen wie aktive Jugendarbeit in den Gemeinden bei der Bekämpfung von Jugendgewalt, Vandalismus und Lärmproblemen?"

Zur Bekämpfung der Jugendgewalt oder anderen relevanten Phänomenen ist ein Zusammenwirken von repressiven und präventiven Massnahmen unabdingbar. Die Erkenntnis, dass ein ausgewogenes Paket von Prävention und Repression zielführend ist, hat sich durchgesetzt. Jugendarbeit ist eine interdisziplinäre Arbeit mit vielen Akteuren. Dabei kommen insbesondere auch Organisationen im Erziehungs- und Sozialbereich eine wichtige Rolle zu. Als Beispiel für den Dialog der verschiedenen Akteure kann der "runde Tisch Gewalt im öffentlichen Raum" in Aarau oder die regelmässigen Treffen der Leitung der Kantonspolizei mit der Arbeitsgruppe Jugendarbeit (AGJA) erwähnt werden.

Zur Frage 6

"Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die Gemeinden bei der Bekämpfung von Jugendgewalt und Vandalismus vermehrt zu unterstützen? Wenn ja: mit welchen konkreten Massnahmen?"

Kantonspolizei und Polizeikräfte der Gemeinden arbeiten bereits heute im Rahmen der dualen Sicherheitsarchitektur eng zusammen. Als Resultat der im Polizeigesetz verankerten Kompetenzen fokussiert sich die Arbeit der Kantonspolizei im Bezug auf die Jugendthematik auf eine rasche und konsequente Intervention sowie auf eine prioritäre Bearbeitung von Gewaltstraftaten. Die polizeiliche Jugendarbeit, welche über die eigentliche Bekämpfung der Kriminalität und der damit verbundenen Jugendgewalt hinaus geht, ist in unserem Kanton Teil der lokalen Sicherheit und wird hauptsächlich durch die kommunalen Polizeiorganisationen wahrgenommen.

Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2010–2013 ist zudem im Aufgabenbereich 'Polizeiliche Sicherheit' ein Entwicklungsschwerpunkt zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugendgewalt aufgenommen worden. Dabei geht es um eine Verbesserung der Koordination und Organisation innerhalb der Polizei und die Verstärkung der Präsenz an sogenannten "Hot Spots" sowie um die Verbesserung der Vernetzung innerhalb der Verwaltung sowie mit Gemeinden, Schulen, Freizeitveranstaltern, Jugendorganisationen und Familien. Die Massnahmen sollen in den Jahren 2009–2011 erarbeitet und realisiert werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'550.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU